

**Zulassungsausschuß für Ärzte
in Mecklenburg-Vorpommern**

Neumühler Str. 22

19057 Schwerin

Verzichtserklärung

**In Kenntnis des § 28 Abs. (1) der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte
(s. Rückseite) gebe ich gegenüber dem Zulassungsausschuß für Ärzte in
Mecklenburg/Vorpommern folgende Erklärung ab:**

Hiermit verzichte ich mit Wirkung ab auf meine Zulassung als

..... in

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

§ 28 Ärzte-ZV

(1) Der Verzicht auf die Zulassung wird mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung des Vertragsarztes beim Zulassungsausschuß folgenden Kalendervierteljahres wirksam. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Vertragsarzt nachweist, daß für ihn die weitere Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit für die gesamte Dauer oder einen Teil der Frist unzumutbar ist. Endet die Zulassung aus anderen Gründen (§ 95 Abs. 7 des SGB V), so ist der Zeitpunkt des Endes durch Beschluß des Zulassungsausschusses festzustellen.

Kommentar der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte -ZV) von Schallen
Asgard-Verlag Dr. Werner Hippe GmbH - Sankt Augustin

- 506 Bei dem Verzicht auf die Zulassung handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die keiner Annahme bedarf und deshalb mit Zugang beim Zulassungsausschuß wirksam wird. Das bedeutet, daß der Arzt, der eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, sich von ihr nicht mehr lösen kann.
- 507 Der gegenüber dem Zulassungsausschuß erklärte Verzicht wird also auch dann wirksam, wenn sich der Vertragsarzt über die Wirksamkeit der Verzichtserklärung nicht im Klaren war oder die Absichten, die für die Abgabe der Verzichtserklärung maßgebend waren, sich nicht haben realisieren lassen (z.B. Fehlschlagen der Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes).